

Centralblatt

des

Bundes deutscher Frauenvereine

Bundesorgan

Preis jährlich 3 Mark
durch die Post vierteljährlich 80 Pf.

Herausgegeben vom Vorstand

Erscheint
am 1. und 16. jeden Monats

Redaktion: Marie Stritt

Manuskriptsendungen nur an die
Redaktion
Frau Marie Stritt, Dresden, Dürerstr. 110Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen,
sowie die Verlagsbuchhandlung in Leipzig, Poststraße 8Anzeigen: Die viergespaltene Nonpareille-
zeile 30 Pf. durch B. G. Teubner
in Berlin W. 9, Potsdamerstraße 129/130

falls sie so, wie sie geplant sind, in Wirksamkeit treten sollten, eine bedeutsame Förderung zu verdanken.

Zunächst gelten nach diesem Entwurf alle Handelsschulen, die weniger als 1040 Unterrichtsstunden erteilen, nicht als Handelsvorschulen und genießen nicht deren Vorteile. Damit fallen endlich die gerade auf dem Gebiete des Mädchenhandelschulwesens leider noch so verbreiteten „Schulen“ (besser „Pressen“), die in 10, 12, 15 oder 20 Wochenstunden mit einjährigem Kursus „perfekte“ Hilfskräfte für das Handelsgewerbe heranzubilden und deren Absolventinnen damit nicht selten von der Pflichtfortbildungsschule befreit waren. Auch hier kann also jetzt eine gesunde, gründliche Fachbildung einsetzen, da die Schmutzkonzurrenz beseitigt ist.

Ein zweiter Vorzug des Entwurfs ist es, daß die Normalfachschule für den kaufmännischen Nachwuchs, die kaufmännische Fortbildungsschule, durch den Entwurf mit den stärksten Mitteln gegen unlauteren Wettbewerb geschützt wird. Nur da nämlich darf eine Handelsvorschule errichtet werden, wo die kaufmännische Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen eingeführt ist und in ihrem Bestehen und Aufbau durch die Errichtung der Handelsvorschule nicht gefährdet wird. Wenn also eine Korporation oder eine Gemeinde z. B. eine Handelsvorschule für Mädchen neu einrichten will, so ist das nur bei bestehendem Fortbildungsschulzwang auch für die weiblichen Handlungsangestellten möglich, bzw. es muß noch zuerst der Schulzwang für die weiblichen eingeführt werden. Wir haben also hier ein u. U. starkes Pressionsmittel für die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf die weiblichen Handlungsangestellten.

Drittens hält der Entwurf alle ungenügend Vorgebildeten von den Handelsvorschulen fern, indem er bestimmt, daß nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden können, die die oberste Klasse der Volksschule des Ortes besucht haben oder eine mindestens gleichwertige Vorbildung nachweisen (z. B. erfolgreichen Besuch der II. Klasse einer anerkannten neunstufigen Mittelschule oder einer neunklassigen höheren Mädchenschule, der III. Klasse eines Lyzeums oder einer zehnklassigen Mädchenschule, der Untertertia einer neunklassigen, der III. Klasse einer sechsklassigen höheren Schule). Es ist zu begrüßen, daß hier einmal der vollständigen Absolvierung der Volksschule eine kleine Berechtigung verliehen wird, die sicher für die eine oder andere Volksschülerin ein Ansporn werden kann.

Viertens werden an die Vorbildung der Lehrpersonen bestimmte Anforderungen gestellt. Als Lehrer und Lehrerinnen der handeltechnischen Fächer dürfen in der Regel nur solche Personen angestellt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für das Handelslehramt nachweisen können. (Als beste abgeschlossene Ausbildung dieser Art kommt das Handelslehrer- und -lehrerinnenstudium an einer Handelshochschule in Betracht). Leider ist in den ministeriellen Bestimmungen für die kaufmännischen Fortbildungsschulen

Der „Entwurf neuer Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Handelsvorschulen und höheren Handelsschulen in Preußen“ und das Mädchen-Handelschulwesen.

Von Handelsschuldirektor Oberbach in Köln.

Wie das Handelsschulwesen überhaupt, so hat auch das Mädchen-Handelschulwesen den angezogenen Bestimmungen,

nichts Ähnliches gesagt. Wenn man auch natürlich von den Zwangfortbildungsschulen mit 1—2 Klassen solches nicht fordern kann, so sollte es doch wenigstens für die größeren und ganz großen Schulen programmatisch gefordert werden, zumal jetzt schon genügendes Lehrerinnenangebot mit Handels- hochschuldiplom vorhanden ist.

Bezüglich der Koedukation ist geplant, daß die Klassen für Knaben grundsätzlich von denen der Mädchen zu trennen sind; gemeinsamer Unterricht soll nur dann zulässig sein, wenn die Schülerzahl sonst nicht zur Gründung der Handels- vorschule genügt. Neben den gewöhnlich in kaufmännischen Unterrichtsanstalten eingerichteten Fächern soll in Knaben- klassen Bürgerkunde, in Mädchenklassen Lebenskunde gelehrt werden, allerdings in Verbindung mit dem Deutschen Unterrichte. Es ist ein durchaus moderner Gedanke, daß man die erwerbstätigen weiblichen Personen auch auf diese Weise für das praktische Leben ausrüsten will. Soweit der Frau schon Bürgerrechte zustehen und Pflichten obliegen, dürften diese in die „Lebenskunde“ aufzunehmen sein, so daß deren Inhalt nicht allzusehr von dem der Bürgerkunde für Knaben abweichen wird.

Weniger Zustimmung als das bisher Behandelte wird das Folgende finden. In Mädchenhandelschulen kann, wie auch in kaufmännischen Fortbildungsschulen, hauswirt- schaftlicher Unterricht erteilt werden. In der Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist bekanntlich noch keine Einigung der Ansichten erzielt worden; doch kann man sagen, daß die Mehrheit der Frauen die Fachbildungsanstalten nicht mit der hauswirtschaftlichen Bildung belastet sehen möchte. Diese Streitfrage indes soll hier nicht behandelt werden, sondern ich möchte nur zeigen, wie der Entwurf in puncto hauswirtschaftlicher Bildung die einzelnen An- stalten mit zweierlei Maß mißt. In den „Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungs- schulen und kaufmännischer Fachklassen an gewerblichen Fort- bildungsschulen“ (Erlaß vom 1. Juli 1911) heißt es unter Absatz „C. Besondere Bestimmungen für Mädchen-Fortbil- dungsschulen“ S. 11: „Soweit die Mädchen keine ausreichende hauswirtschaftliche Ausbildung vor dem Eintritt in den Beruf erworben haben, ist möglichst ein hauswirtschaftlicher Unter- richt außerhalb der sechs für die kaufmännischen Fächer be- stimmten Pflichtstunden einzurichten. Läßt sich dies nicht erreichen, so ist die Einführung eines hauswirtschaftlichen Unterrichts auch innerhalb der sechs Pflichtstunden zulässig.“ Also nirgendwo ist der umstrittene hauswirtschaftliche Unter- richt für Fortbildungsschülerinnen gefordert, er ist nur gewünscht.

Anders für die Handelsvorschülerinnen. Zwar wird auch für sie, solange sie die Handelsvorschule besuchen, hauswirt- schaftlicher Unterricht nur gewünscht und nicht gefordert. Nun werden aber die Absolventinnen der Handelsvorschulen ebenso wie die Absolventen einem angehängten Fort- bildungsschulzwange unterworfen (und zwar für die Zeit, die sie noch fortbildungsschulpflichtig wären, mit $\frac{1}{2}$ der Stundenzahl der Fortbildungsschule des betreffenden Ortes, also z. B. in Frankfurt a. M. bei 1 jährigem Handelsvorschul- kursus 2 Jahre mit $\frac{1}{2}$ = 2 Jahre mit je 3 Wochenstunden). Für diesen angehängten Fortbildungsschulzwang wird nun der hauswirtschaftliche Unterricht gefordert, falls die betreffenden Absolventinnen nicht „nach Beendigung der allgemeinen Schul- pflicht einen regelmäßigen hauswirtschaftlichen Unterricht ge- nossen haben, der bei jährlich 40 Unterrichtswochen mindestens 8 Wochenstunden umfaßt“. Will die Handels- vorschule ihre Absolventinnen von diesem harten Zwange befreien und ihnen nach der Schulzeit die fachliche Weiter- bildung erschließen, so muß sie, da hauswirtschaftlicher Unter- richt während der Volksschulzeit ganz ungerechtfertigterweise nicht angerechnet werden soll, in der Handelsvorschule schon 8 Stunden auf Hauswirtschaft verwenden; diese, zu 26 Stunden Fachunterricht hinzugerechnet, ergeben die zulässige Höchststundenzahl von 34 Stunden pro Woche. Neben der

bereits dargelegten Unstimmigkeit ergibt sich insolgedessen noch die weitere, daß man, um Befreiung von höchstens 6 Stunden (2 Jahre zu je 3 Stunden) hauswirtschaftlichen Unterrichts zu erlangen, vorher 8 Stunden von diesem Fache gehabt haben muß, sogar u. U. noch mehr, wenn nämlich bereits die Volksschulen des betr. Ortes hauswirtschaftlichen Unterricht erteilten. Man mag zu der Frage der haus- wirtschaftlichen Ausbildung der jungen Mädchen und der Kombination dieser Ausbildung mit der Fachbildung stehen, wie man will, so wird man doch zugestehen müssen, daß die Art, wie man die Handelsvorschule ganz einseitig und in- konsequent mit dem Fache Hauswirtschaftslehre belasten will, der Billigkeit nicht entspricht.

Um mit einer erfreulichen Tatsache zu schließen, sei aus dem besprochenen Entwurf noch eines angeführt, was die höheren Handelsschulen für Mädchen anbetrifft. Zu ihnen sollen, analog den Bedingungen für die Knaben, nur zugelassen werden:

1. solche, die die Reife für die 3. Klasse der Studien- anstalt,
2. solche, die das Schulzeugnis des Lyzeums besitzen, oder
3. solche, die den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer 10 klassigen höheren Mädchen- schule erbringen, endlich
4. solche, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen.

Mit diesen Bestimmungen wird erreicht, daß vor Ein- tritt in die Fachbildung die Allgemeinbildung zu einem bestimmten Abschluß gebracht werden muß. Manche Städte nahmen bisher auch solche Mädchen auf, die aus der 2. oder gar der 3. Klasse einer höheren Mädchen- schule stammten. Das muß nun aufhören; und jeder, der der Ansicht ist, daß die Fachbildung auf eine abgeschlossene, abgerundete Allgemeinbildung aufzubauen sei, wird damit einverstanden sein. Den Mittelschülerinnen soll die höhere Handelsschule durch Absolvierung einer Vorklasse zu- gänglich gemacht werden, durch eine Einrichtung also, die die Mittelschülerinnen in der geistigen Reife, sowohl durch Herbei- führung des gleichen Lebensalters beim Eintritt in die höhere Handelsschule als auch im Wissen, dem Schülerinnen- material aus der höheren Mädchenschule so nahe bringen kann, daß ein erfolgreiches Zusammenunterrichten beider Gruppen gewährleistet wird.

Weniger Beifall wird es finden, daß die höhere Handels- schule ihren kaufmännischen Wissensstoff unter den der Handels- schule soll herabsetzen dürfen zugunsten der sprachlichen Aus- bildung. Die Bezeichnung „höhere“ darf sich nicht nur auf die Vorbildung erstrecken, sondern sie muß auch durch das höhere Ausmaß der Ausbildung, und zwar in allen Lehrplan- fächern, gerechtfertigt sein.